

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter!

**Prüfungsordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Studiengang
Wirtschaftsinformatik/IT-Management (M.Sc.) ab Jahrgang 23 (April)
Vom 16. Januar 2023**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. XX/2023, S. XX.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 18. Januar 2023.

Aufgrund § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung vom 16. Januar 2023 durch den Senat und nach Genehmigung vom 16. Januar 2023 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik/IT-Management (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden darauf vorzubereiten, im IT-Bereich von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen in herausgehobener Funktion Verantwortung zu übernehmen. Um jederzeit kompetent entscheiden und handeln zu können, werden die Studierenden befähigt, sich methodisch und systematisch im schnell ändernden IT-Umfeld in Neues und Unbekanntes einarbeiten können. Sie werden in die Lage versetzt, auch bei Zielkonflikten zwischen qualitätsbezogenen, ökonomischen und sozialen Zielsetzungen Entscheidungen zu treffen und zu kommunizieren.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In Modulbeschreibungen können Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen ersten akademischen Abschluss besitzt und über
 - a) Kenntnisse und Fertigkeiten, Problemlösungen algorithmisch zu formulieren,
 - b) Kenntnisse der Entwicklung und Verknüpfung von betrieblichen Informationssystemen,
 - c) Kenntnisse der Entwicklung, Verzahnung und Dokumentation von IT-gestützten Geschäftsprozessen,
 - d) vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Geschäftsprozesse,
 - e) Fähigkeit zum Verständnis und zur Vorbereitung von Entscheidungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht und über ein
 - f) Grundverständnis des Ablaufs und des Umfeldes von IT-Projekten

verfügt. In der Regel erfordert dieses Kompetenzprofil einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Szenarien (siehe Anlage 1).

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - a) dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - b) dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum Studiengang,
 - c) dem tabellarischen Lebenslauf,
 - d) beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - e) Nachweisen über weitere anerkennbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - f) Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin bzw. Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Potentialtest, Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation, einem Englischtest und den Antworten der Fragen des Bewerbungsbogens. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zudem verpflichtet an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.

- (5) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen, des fachlichen Tests sowie des persönlichen Gesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte bzw. beziehungsweise weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen erfolgreich studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkenbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 10 Absatz 1 PVO angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Absatz 1 PVO, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 13 Absatz 4 und Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule und zwei Pflichtmodule zu belegen (siehe Anlage 2). In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik/IT-Management (M.Sc.), die zum Studienbeginn 1. April 2023 oder später zum Studium zugelassen werden.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt außer Kraft, wenn die oder der letzte Studierende, die oder der unter dieser Prüfungsordnung ihr oder sein Studium begonnen hat, ihr oder sein Studium beendet hat.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 16. Januar 2023

Prof. Dr. Stefan Wiedmann
Präsident

Anhang

Abschluss	Mindestumfang	Erforderliche ECTS-Punkte oder SWS aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	Erforderliche ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich der Informatik / Mathematik
Bachelor Wirtschaftsinformatik	210 ECTS-Punkte	-	-
Bachelor mit „Informatik“ in der Bezeichnung	210 ECTS-Punkte	≥ 20 ECTS-Punkte*	-
Bachelor mit wirtschaftlicher Ausrichtung	210 ECTS-Punkte	-	≥ 15 ECTS-Punkte**
Beliebiger Bachelor	210 ECTS-Punkte	≥ 30 ECTS-Punkte*	≥ 15 ECTS-Punkte**
Diplom Wirtschaftsinformatik	7 Semester	-	-
Diplom mit „Informatik“ in der Bezeichnung	7 Semester	≥ 20 SWS*	
Diplom mit wirtschaftlicher Ausrichtung	7 Semester	-	≥ 15 SWS**
Beliebiger anderer Hochschulabschluss (z.B. Magister)	7 Semester	≥ 30 SWS*	≥ 15 SWS**

* Die ECTS-Punkte oder SWS müssen mit Modulen erworben worden sein, die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und eines IT-Anwendungsgebiets (z.B. Rechnungswesen oder Logistik) enthalten.

** Mindestens 10 ECTS müssen mit Modulen erworben sein, die programmiersprachliche oder softwaretechnische Grundlagen enthalten.

Studienplan Wirtschaftsinformatik / IT-Management					
Modul		Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Kontakt stunden	Credits
Code	Klarname				
Pflichtbereich					
Basismodule					
MBM1101	Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik	Hausarbeit oder Portfolioprfung	-	25	5
MBM1301	Nachhaltige Unternehmensführung	Klausur (2h)	-	25	5
MBM1400	Statistische Methoden	Klausur (2h)	-	25	5
MGM1500	Digitale Innovationsstrategie	Hausarbeit	-	25	5
Pflichtmodule					
MWI1100	Strategisches IT Management	Klausur (2h)	-	25	5
MWI1200	IT Controlling	Klausur (2h)	-	25	5
MWI2100	IT Recht	Klausur (2h)	-	25	5
MWI2200	Softwareengineering	Hausarbeit	-	25	5
MWI2300	Softwaretest	Klausur (2h)	-	25	5
MWI2400	Projektmanagement	Klausur (2h)	-	25	5
MWI2900	Projekt	Projektarbeit oder Hausarbeit	-	30	10
Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweils aktuellen Angebot des Studiengangs)					
Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang					
MWI3100	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2h), mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprfung	lt. Modul- beschreibung	25	5
MWI3200	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2h), mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprfung	lt. Modul- beschreibung	25	5
MWI3900	Masterthesis	siehe § 9 PO	MBM1101	-	20
					90